

**NEUE UND RELEVANTE STRAFTATBESTÄNDE**  
**DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETES Nr. 231/2001**

**Art. 25 G.v.D. Nr. 231/2001**

- Art. 314, Absatz 1 StGB. Die Straftat der **Amtsunterschlagung** begeht die Amtsperson oder die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, welche Geld oder eine andere bewegliche Sache aufgrund ihres Amtes oder Dienstes in Besitz hat oder jedenfalls darüber verfügen kann und sich diese aneignet.

- Art. 316 StGB. Die Straftat der **Amtsunterschlagung unter Ausnutzung eines Irrtums eines anderen** begeht die Amtsperson oder die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, welche in Ausübung ihrer Funktionen oder ihres Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen für sich oder einen Dritten Geld oder einen anderen Vorteil zu Unrecht annimmt oder behält.

- Art. 323 StGB. Die Straftat des **Amtsmissbrauchs** begeht die Amtsperson oder die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, welche in Ausübung der eigenen Funktionen oder des eigenen Dienstes vorsätzlich sich oder einem anderen zu Unrecht einen vermögensrechtlochen Vorteil verschafft oder einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, indem sie bestimmte und ausdrücklich vom Gesetz oder von Akten mit Gesetzeskraft vorgesehene Verhaltensregeln, welche keinerlei Ermessensspielraum gewähren, verletzt, oder indem sie es in Gegenwart eines persönlichen Interesses oder des Interesses eines nahen Angehörigen unterlässt, sich zu enthalten.

- Art. 346-bis StGB. Die Straftat der **rechtswidrigen Beeinflussung** begeht, wer, abgesehen von den von Artikeln 318, 319, 319-ter des StGB vorgesehenen Fällen der Beteiligung mehrerer Personen an der Straftat und von den von Artikel 322-bis vorgesehenen Straftaten der Bestechung, als Entgelt für seine rechtswidrige Vermittlung bei einer Amtsperson oder bei der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person oder bei einer anderen in Artikel 322-bis genannten Person, oder um eine der genannten Personen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen zu vergüten, für sich oder einen anderen Geld oder einen anderen Vorteil zu Unrecht geben oder versprechen lässt, indem er bestehende oder angebliche Beziehungen mit

*einer Amtsperson oder mit der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person oder mit einer anderen in Artikel 322-bis genannten Person ausnützt oder über solche Beziehungen prahlt.*

*Die Straftat begeht auch diejenige Person, welche unrechtmäßig Geld oder einen anderen Vorteil gibt oder verspricht.*

*Die Straftat liegt ebenso vor, wenn es sich bei der Person, welche für sich oder einen anderen unrechtmäßig Geld oder einen anderen Vorteil geben oder versprechen lässt, um eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person handelt.*

*Die Straftat liegt schließlich auch vor, wenn die Taten im Zusammenhang mit der Ausübung gerichtlicher Tätigkeiten begangen werden oder wenn sie zur Vergütung einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person oder einer anderen in Artikel 322-bis genannten Person im Zusammenhang mit der pflichtwidrigen Vornahme eines Amtsgeschäftes oder dem Unterlassen oder der verspäteten Vornahme eines Amtsgeschäftes begangen werden.*

#### **Art. 25-octies. 1 G.v.D. Nr. 231/2001**

Der Art. 25-octies. 1 hat eine Reihe neuer und für die verwaltungsrechtliche Haftung der Meran 2000 Bergbahnen AG theoretisch relevanter Verbrechen eingeführt, wobei es sich um Verbrechen im Bereich der unbaren Zahlungsinstrumente handelt. Genauer gesagt handelt es sich dabei um die Artikel 493-ter, 493-quater und 640-ter des StGB sowie jedes andere Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben (Art. 453 - 498 StGB), das Vermögen (Art. 624 – 649-bis StGB) oder das in jedem Fall das Vermögen verletzt, wenn es unbare Zahlungsinstrumente zum Gegenstand hat.

- Art. 493-ter StGB. *Die Straftat der **unzulässigen Verwendung und Fälschung von unbaren Zahlungsinstrumenten** begeht, wer nicht Inhaber von Kreditkarten oder Bankkarten oder von jedem anderen ähnlichen Dokument, welches zur Abhebung von Geld oder zum Kauf von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt, oder jedenfalls von jedem anderen unbaren Zahlungsinstrument ist und diese unzulässig verwendet, um für sich oder einen anderen einen Vorteil zu erhalten.*

*Die Straftat begeht ebenso, wer in der Absicht für sich oder einen anderen einen Vorteil zu erhalten, die im vorhergehenden Satz genannten Mittel oder Dokumente fälscht oder verändert, oder solche Mittel oder Dokumente, welche illegalen Ursprungs oder jedenfalls gefälscht oder verändert sind, sowie die damit produzierten Zahlungsaufträge, besitzt, veräußert oder erwirbt.*

- Art. 493-quater StGB. Die Straftat des **Besitzes und der Verbreitung von IT-Geräten, Computergeräten oder Computerprogrammen, welche der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsinstrumenten dienen**, begeht derjenige der, um bei der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln Gebrauch davon zu machen oder anderen den Gebrauch zu gestatten, IT-Geräte, Computergeräte oder Computerprogramme, welche aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder Konstruktionsmerkmale hauptsächlich dazu hergestellt werden, jene Straftaten zu begehen, herstellt, importiert, exportiert, verteilt, zur Verfügung stellt oder in irgendeiner Weise für sich selbst oder andere Personen beschafft.

- **Art. 640-ter StGB:** Die Straftat der **betrügerischen Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung** begeht, wer auf irgendeine Weise den Betrieb eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems verfälscht oder unberechtigt in irgendeiner Art auf Daten, Informationen, Informationen oder Programme einwirkt, die in einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder zu ihm gehören, und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft.

Die Straftat liegt ebenso vor, wenn einer der in Artikel 640 Absatz 2 Ziffer 1 StGB vorgesehenen Umstände vorliegt oder wenn die Tat eine Übertragung von Geld, eines Geldwertes oder einer virtuellen Währung hervorbringt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen wird.

Die Straftat liegt schließlich auch vor, wenn die Tat mittels Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der digitalen Identität zu Lasten einer oder mehrerer Personen begangen wird.

- Ebenso zu den anwendbaren Straftatbeständen gehört jedes andere Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben (Art. 453 - 498 StGB), gegen das Vermögen (Art. 624 – 649-bis StGB) oder das in jedem Fall das Vermögen verletzt, wenn es unbare Zahlungsinstrumente zum Gegenstand hat.

### **3) Art. 25-quinquiesdecies G.v.D. Nr. 231/2001**

Der ebenso neu eingeführte Art. 25-quinquiesdecies des G.v.D. Nr. 231/2001 hat eine Reihe von für die verwaltungsrechtliche Haftung der Meran 2000 Bergbahnen AG theoretisch relevanter Straftatbestände eingeführt. Dabei handelt es sich um Steuerstraftaten, welche ursprünglich vom G.v.D. Nr. 74/2000 eingeführt worden waren.

- Art. 2, Absätze 1 und 2-bis G.v.D. Nr. 74/2000. Die Straftat der **betrügerischen Steuererklärung mittels für Scheingeschäfte ausgestellter Rechnungen oder anderer Dokumenten** begeht, wer, um die Einkommens- oder Mehrwertsteuer zu hinterziehen, für Scheingeschäfte ausgestellt Rechnungen oder andere Dokumente verwendet und in der entsprechenden Einkommens- oder Mehrwertsteuererklärung fiktive Passiva angibt.

- Art. 3 G.v.D. Nr. 74/2000. Die Straftat der **betrügerischen Steuererklärung mittels anderer Kunstgriffe** begeht, wer in der Absicht handelt, die Einkommens- oder Mehrwertsteuer zu hinterziehen, indem er, abgesehen von den von Artikel 2 desselben G.v.D. vorgesehenen Fällen, aus objektiver oder subjektiver Sicht simulierte Geschäfte vornimmt oder gefälschte Dokumente oder andere betrügerische Mittel verwendet, welche dazu geeignet sind, die Festsetzung der Steuern zu behindern und die Finanzbehörden zu täuschen, und indem er der entsprechenden Einkommens- oder Mehrwertsteuererklärung Aktiva mit einem niedrigeren Betrag als dem tatsächlichen Betrag oder fiktive Passiva oder fiktive Forderungen und Rückbehalte angibt.  
Die Straftat liegt allerdings nur dann vor, wenn gemeinsam:

- a) der Betrag der hinterzogenen Steuern, in Bezug auf einige der einzelnen Steuern, mehr als 30.000 Euro beträgt;
- b) der Gesamtbetrag der Aktiva, welche, auch mittels Angabe von fiktiven Passiva, der Besteuerung entzogen werden, mehr als fünfzig Prozent des Gesamtbetrages der in der Steuererklärung angegebenen Aktiva oder in jedem Fall mehr als 1.500.000,00 Euro beträgt oder der zur Verringerung der Steuerschuld angegebene Gesamtbetrag der fiktiven Forderungen oder Rückbehalte mehr als fünf Prozent des Betrages der Steuer selbst oder jedenfalls mehr als 30.000 Euro beträgt.

- Art. 8 G.v.D. Nr. 74/2000. Die Straftat der **Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für Scheingeschäfte** begeht, wer, um Dritten die Hinterziehung der Einkommens- oder Mehrwertsteuer zu ermöglichen, Rechnungen oder andere Dokumente für Scheingeschäfte erstellt oder ausstellt.

- Art. 10 G.v.D. Nr. 74/2000. Die Straftat des **Verbergens oder Vernichtens von Buchhaltungsunterlagen** begeht, wer, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, Buchhaltungsunterlagen oder Dokumente, welche verpflichtend aufbewahrt werden müssen, ganz oder teilweise verbirgt oder vernichtet, sodass die Rekonstruktion der Einkünfte

*oder des Geschäftsumfangs nicht ermöglicht wird, und zwar in der Absicht, die Einkommens- oder Mehrwertsteuer zu hinterziehen oder Dritten die Hinterziehung zu ermöglichen.*

*- Art. 11 G.v.D. Nr. 74/2000. Die Straftat der **betrügerischen Steuerhinterziehung** begeht, wer, um sich der Zahlung der Einkommens- oder Mehrwertsteuer oder der Zahlung von Zinsen oder Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit diesen Steuern mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 Euro zu entziehen, die Veräußerung eigener oder fremder Güter vortäuscht oder andere betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit diesen Gütern vornimmt, welche dazu geeignet sind, das Verfahren für die Zwangseinhebung unwirksam zu machen.*

*- Ebenso zu den anwendbaren Straftatbeständen gehören schließlich die vom G.v.D. Nr. 74/2000 vorgesehenen Verbrechen, wenn sie im Rahmen von grenzüberschreitenden Betrugsmethoden, welche mit dem Gebiet von mindestens einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verbunden sind, zur Hinterziehung der Mehrwertsteuer begangen werden, und aus denen ein Gesamtschaden mit einem Wert von mindestens zehn Millionen Euro hervorgeht oder hervorgehen kann.*